

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern

- Hackfrucht- und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden
- Mindestens einmalige Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 20. Mai
- Witterungsbedingte Verschiebung der Bodenbearbeitung bis 31. März in Absprache mit der Bewilligungsbehörde ggf. möglich
- In begründeten Fällen können von der verbindlichen Bodenbearbeitung im Frühjahr Ausnahmen zugelassen werden
- Einsaat im Anschluss an die Bearbeitungsruhe
- Prämie: 440,- €/ha/Jahr

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

- Mehrjährige Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September), innerhalb eines Ackerschlagel (keine Randlage)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
- Prämie: 1.250,- €/ha/Jahr

Maßnahmen zum Schutz von besonders bedrohten Tieren der Feldflur

Für folgende vom Aussterben bedrohte Tiere der Feldflur gibt es weitere Förderangebote in enger begrenzten Kulissen:

- **Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters** in den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Rhein-Erft Kreis
- **Maßnahmen zum Schutz der Knoblauchkröte** auf Flächen im Umkreis von max. 2 km bekannter Vorkommen

Für alle Fördermaßnahmen gilt:

- Die Maßnahmen können auf geeigneten Flächen im Betrieb rotieren (außer bei Maßnahmen zum Schutz der Feldflora)
- Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m
- Die Auswahl der Maßnahme oder Maßnahmenkombination sowie die Lage und Größe erfolgt nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
- Der Förderhöchstsatz beträgt 1.830,- €/ha/Jahr.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der Maßnahme
- Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beträgt wie bei anderen Agrarumweltmaßnahmen 5 Jahre

- Der jährliche Auszahlungsantrag kann auch über das ELAN-Verfahren der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Eine gesonderte Antragstellung bei der Unteren Landschaftsbehörde ist dann nicht mehr notwendig
- Eine Kombination mit anderen Agrarumweltmaßnahmen ist in bestimmten Fällen möglich. Besonders die gleichzeitige Förderung des Ökologischen Landbaus und der Vielfältigen Fruchtfolge mit dem Vertragsnaturschutz sind möglich, im Einzelfall allerdings unter Anrechnung der Prämien
- Maßnahmenflächen mit Ackerbrachen oder Blüh- und Schutzstreifen können z. T. im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden
- Für den Vertragsnaturschutz gelten alle Bedingungen, die auch bei anderen EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen zu beachten sind

Zuständige Bewilligungsbehörden für diese Förderangebote sind die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte. Hier sind ausführliche Informationen erhältlich. Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicher-raum/27.htm

www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/index.htm



Vertragsnaturschutz Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur LANUV-Info 15

Herausgeber

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Telefax 02361 305-3215
E-mail: poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Bildnachweis

J. Weiss (Titel), M. Woike (5), I. Geier (7), U. Thiele (8)

März 2016

www.lanuv.nrw.de

Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 bietet die Landesregierung ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen an, insbesondere im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Diese basieren auf dem Grundgedanken der engen Kooperation zwischen dem Natur- und Umweltschutz und der Landwirtschaft. Ein wesentlicher Baustein des Programms ist der Vertragsnaturschutz, der die Möglichkeit bietet, gezielt einzelne Biotope, Lebensgemeinschaften und besondere Arten der Flora und Fauna in ihrem Bestand zu sichern und deren Lebensbedingungen zu verbessern.

Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens sind die konkrete Ausgestaltung der Naturschutzmaßnahmen und die entsprechende Förderung im Vertragsnaturschutz den Verhandlungen der Partner überlassen. Somit werden der Landwirtschaft vielfältige Möglichkeiten geboten Naturschutzbelange aktiv zu unterstützen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV) hat in Kooperation mit Landwirtschaftsverbänden sowie der Landwirtschaftskammer eine Rahmenvereinbarung zur „Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften“ erarbeitet, aus der die besondere Bedeutung des Vertragsnaturschutzes als Umsetzungsinstrument für die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen und die Stärkung der Biodiversität hervorgeht.

Insgesamt enthält der Vertragsnaturschutz drei Komponenten: die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, Streuobst- und Heckenpflege und die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen. In diesem Flyer werden speziell die Förderangebote für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen vorgestellt.

Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur

Der Grund für dieses umfangreiche Förderangebot liegt in der besorgniserregenden Situation von Arten der offenen Feldflur. Viele früher häufige Arten gehen in ihren Beständen dramatisch zurück. Was für Ackerwildkräuter seit vielen Jahren bekannt ist, trifft seit einigen Jahren auch für Vogelarten der Feldflur zu. Während früher der Gesang der Feldlerche allgegenwärtig war, ist er heute in einigen Landstrichen fast gar nicht mehr zu hören. Für Feldlerche, Grauammer, Wachtelkönig, Kiebitz, Rebhuhn und Co. sind daher dringend verstärkte Schutzbemühungen notwendig.

Zur Verbesserung der Situation von Feldarten macht das Land Nordrhein-Westfalen bereits seit 2007 spezielle Förderangebote im Vertragsnaturschutz. Einige Maßnahmen werden landesweit, andere in Förderkulissen angeboten, die auf einzelne Arten abgestimmt sind.

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen – Schutz für Ackerwildkräuter

Diese Maßnahmen werden landesweit auf allen geeigneten Flächen angeboten. Ziel der Förderung ist der Erhalt von Ackerlebensgemeinschaften und der Schutz spezieller Pflanzenarten.

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Eingeschränkte Düngung in zwei Varianten
- Prämie: je nach Düngevariante 765,- €/ha/Jahr bzw. 1.140,- €/ha/Jahr
- Kombination mit der Förderung des Ökologischen Landbaus unter Anrechnung der Prämie möglich
- Kombination mit der Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen“ nicht möglich

Ackerstreifen oder -flächen zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- Belassen der Stoppeln bis 28. Februar mit einer Stoppelhöhe von in der Regel mindestens 20 cm
- Kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Prämie: 220,- €/ha/Jahr

Ernteverzicht von Getreide

- Belassen von Getreidestreifen oder -parzellen bis zum 28. Februar mit einer Streifenbreite von 6 bis 25 m, bis maximal 0,5 ha pro Schlag
- Förderung nur von Sorten, die eine geringe Lagerneigung aufweisen
- Prämie: 1.830,- €/ha/Jahr

Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide

- Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine mechanische Beikrautregulierung zwischen dem 1. April und 30. Juni
- Prämie: bei Wintergetreide 1.030 €/ha/Jahr, bei Sommergetreide 1.105 €/ha/Jahr

Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide

- Maßnahme z. B. als Basispaket in Verbindung mit anderen Paketen
- Prämie: 265,- €/ha/Jahr

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung

- Als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne Bodenbearbeitung möglich
- Erforderliche bzw. mögliche Pflegemaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Angabe als ökologische Vorrangfläche möglich
- Prämie: 1.150,- €/ha/Jahr

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Verwendung bestimmter Einsaatmischungen
- Einsaatzeitraum richtet sich nach verwendeter Einsaatmischung
- Bei Einsaat im Frühjahr kann die Maßnahme mit vorgelagerter Stoppelbrache oder Ernteverzicht kombiniert werden
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Angabe als ökologische Vorrangfläche möglich
- Erforderliche bzw. mögliche Pflegemaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
- Prämie: bei jährlicher Einsaat je nach Saatgut 1.250 bzw. 1.500,- €/ha/Jahr, bei mehrjähriger Einsaat 1.250,- €/ha/Jahr

Eine Kombination aus oben genannten Maßnahmen ist möglich, z. B. eine Einsaat mit ein- oder beidseitiger Ackerbrache oder ein bis zu 10 ha großes „Artenschutzfenster“, das aus bis zu fünf verschiedenen Maßnahmen besteht.

Eine Förderung ist in allen Naturschutzgebieten in Städten und Kreisen mit Kulturlandschaftsprogramm möglich. Darüber hinaus kann eine Förderung auch außerhalb von Naturschutzgebieten in nachfolgend aufgelisteten Kreisen bzw. einzelnen Gemeinden erfolgen.

Förderkulissen

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Stadt Duisburg
Kreis Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Mönchengladbach
Rhein-Kreis Neuss
Kreis Viersen
Kreis Wesel

Regierungsbezirk Köln:

Städteregion Aachen: Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Würselen
Kreis Düren
Rhein-Erft Kreis
Kreis Euskirchen: Euskirchen, Mechernich, Weilerswist, Zülpich

Kreis Heinsberg
Rhein-Sieg-Kreis: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg

Regierungsbezirk Arnsberg:

Hochsauerlandkreis: Hallenberg, Marsberg, Medebach
Stadt Hamm
Kreis Soest
Kreis Unna

Regierungsbezirk Detmold:

Stadt Bielefeld
Kreis Gütersloh
Kreis Herford
Kreis Höxter: Borgentreich, Warburg, Willebadessen
Kreis Minden-Lübbecke
Kreis Paderborn

Regierungsbezirk Münster:

Kreis Borken
Kreis Coesfeld
Stadt Münster
Kreis Recklinghausen
Kreis Steinfurt
Kreis Warendorf

Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Um den spezifischen Ansprüchen des Kiebitz an seinen Lebensraum gerecht zu werden, sind die folgenden Fördermaßnahmen einzeln oder in Kombination möglich. Eine Förderung ist landesweit in Kreisen oder Städten mit Kulturlandschaftsprogramm auf Flächen möglich, bei denen Kiebitzvorkommen in einem Umfeld von 500 bis 1.000 m nachgewiesen sind.

